

STADT EBERSWALDE

Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/0521/2017**

Datum: 09.11.2017

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
61 - Stadtentwicklungsamt

**Betrifft: Bebauungsplan Nr. 708 "Clara-Zetkin-Siedlung - Hinter der Fliederallee",
2. Änderung
Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB
Beschluss über die öffentliche Auslegung**

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt	05.12.2017	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	14.12.2017	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 708 „Clara-Zetkin-Siedlung - Hinter der Fliederallee“, 2. Änderung auf Grund der Verfahrensänderung erneut gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).

Zum Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 708 „Clara-Zetkin-Siedlung - Hinter der Fliederallee“, 2. Änderung gehören die folgenden Flurstücke: 500-502, 504-506, 508-539, 541-552, 677-679, 693-702, 704-717, 718-731, 733, 734, 743, 771, 826, 828-849, 851-858, 860, 872-883, 885, 886, 888, 889, 1003, 1004, 1014, 1015, 1020, 1032, 1065, 1066 aus der Flur 19 der Gemarkung Finow.

Das Plangebiet hat eine Größe von 14,08 ha.

Der Übersichtsplan (unmaßstäblich) ist Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses.

2. Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung billigt den nach Maßgabe der Synopse vom 02.02.2016 erarbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 708 „Clara-Zetkin-Siedlung - Hinter der Fliederallee“, 2. Änderung und seine Begründung in der vorliegenden Fassung vom 10.10.2017.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 708 „Clara-Zetkin-Siedlung - Hinter der Fliederallee“, 2. Änderung und seine Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Behörden und Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen sind der Stadtverordnetenversammlung zur Prüfung und Entscheidung vorzulegen.

3. Auftrag zur ortsüblichen Bekanntmachung

Die Verwaltung wird beauftragt, den erneuten Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes und den Beschluss über die öffentliche Auslegung sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bekannt zu machen, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.

Boginski
Bürgermeister

Anlagen

- 1) Übersichtsplan (unmaßstäblich)
- 2) Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 708 „Clara-Zetkin-Siedlung - Hinter der Fliederallee“, 2. Änderung bestehend aus Planzeichnung und Begründung

Als Folge daraus ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens gemäß § 2 BauGB, eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Umweltprüfung wurde durchgeführt und in einem Umweltbericht, als Teil der Begründung, erfasst.

Vor dem förmlichen Aufstellungsbeschluss wurden die Eigentümer der im Plangebiet liegenden unerschlossenen Flurstücke mit Schreiben vom 27.08.2015 von der Planungsabsicht informiert und aufgefordert, der Verwaltung ihre Interessen bezüglich des Flurstücks mitzuteilen.

Über das Ergebnis der Eigentümerbefragung wurde der ABPU am 06.10.2015 informiert.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand auch vor dem förmlichen Aufstellungsbeschluss in der Zeit vom 21.09.2015 bis 05.10.2015 statt.

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 26.08.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme mit Frist bis 28.09.2015 aufgefordert.

Am 22.03.2016 wurde der Bericht über die frühzeitige Beteiligung den Stadtverordneten in Form einer Synopse vom 02.02.2016 zur Kenntnis gegeben.

Als nächster Verfahrensschritt schließt sich die öffentliche Auslegung des Entwurfes an. Der vorgelegte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 708 „Clara-Zetkin-Siedlung - Hinter der Fliederallee“, 2. Änderung wurde nach Maßgabe der Synopse vom 02.02.2016 erarbeitet. Durch Billigung des Entwurfes und Beschluss über die öffentliche Auslegung kann die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie Träger öffentlicher Belange durchgeführt werden.